



**DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE**  
**Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)**  
**BUNDESINNUNGSVERBAND**

Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) • Franz-Lohe-Str. 21 • 53129 Bonn

Abteilung:

Werkstätten und Technik

Geschäftsstellen der Landesverbände

Ansprechpartner: Hans-Walter Kaumanns

Telefon: 0228 9127 - 204

E-Mail: kaumanns@biv-kfz.de

Vorsitzende der Ausschüsse

Ihre Nachricht vom:

- "Werkstätten und Technik"

Ihr Zeichen:

- "Nutzfahrzeuge"

Unser Zeichen:

Datum:

25.11.2025

**Digitaler Abruf von HU-Daten über einen QR-Code**

**hier: Produktivschaltung erfolgte zum 25.11.2025**

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 12.09.2025 hatten wir sie darüber informiert, dass über die Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) die Fahrzeughalter oder Beauftragten die HU-Daten digital oder über ein Zusatzprogramm (Applikation) des KBA aus dem zentralen Fahrzeugregister des KBA abrufen können. Wie uns das KBA mitgeteilt hat, erfolgte der Produktivstart des Abrufs der HU-Daten per QR-Code (DUB-Inbetriebnahme - Version 1.0) nunmehr zum **25.11.2025**.

Die neue gesetzliche Regelung zum digitalen Abruf der HU-Daten hat direkt keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Prüfstützpunkte (PSP) im Zusammenhang mit der Annahme des Kundenauftrags zur Durchführung einer Hauptuntersuchung (HU). Die relevanten Punkte der neuen HU-Datenregelung können zusammenfasst für Prüfstützpunkte (PSP) wie folgt dargestellt werden:

**1. Unveränderte Rechtsgrundlage für Auftragserteilung:**

Die rechtliche Grundlage für die Entgegennahme eines HU-Auftrags bleibt grundsätzlich unverändert, der weiterhin vorsieht, dass der HU-Untersuchungsbericht dem Fahrzeughalter oder seinem Beauftragten (z. B. Prüfstützpunkt) auszuhändigen ist (§ 29 Abs. 9 StVZO).

- **Es wird nach wie vor nicht verlangt, dass eine formale Identitätsprüfung oder schriftliche Vollmacht vorzulegen ist - auch nicht im Zusammenhang mit dem neuen digitalen Verfahren.**

**2. Digitalisierung als Zusatzoption:**

Die BMV-Veröffentlichung vom Februar 2025 eröffnet eine alternative Möglichkeit für den Abruf der HU-Daten durch den Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten (z. B. Prüfstützpunkt) über einen QR-Code, der auf die Website oder eine App des Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) führt.

- **Es handelt sich um eine ergänzende, freiwillige Digitalisierungsmaßnahme für den Fahrzeughalter, nicht um eine Änderung der Pflichten für Prüfstützpunkte (PSP).**

**Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)**

Franz-Lohe-Str. 21  
53129 Bonn

Telefon 0228 9127-0  
E-Mail zdk@kfzgewerbe.de  
Internet www.kfzgewerbe.de

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN DE93 3806 0186 1800 4450 23  
BIC GENODED1BRS

### **3. Bereitstellung des QR-Codes**

Der für die Abrufung der HU-Daten erforderliche QR-Code (Untersuchungsberichtsnummer, ÜI-Schlüsselnummer und Zeichenkette) kann nach Abschluss der HU-Durchführung entweder auf dem entsprechenden HU-Untersuchungsbericht der Überwachungsinstitutionen oder sofern der Kunde keinen Untersuchungsbericht haben möchte, z. B. per E-Mail oder als Bilddatei dem Fahrzeughalter oder seinem Beauftragten (z. B. Prüfstützpunkt) bereitgestellt werden.

→ **Der QR-Code enthält immer die entsprechende Zieladresse des digitalen HU-Untersuchungsberichts. Sobald die Zieladresse aufgerufen wird, beispielsweise durch Scannen des QR-Codes, erfolgt seitens KBA die digitale Darstellung der relevanten "HU-Daten" gegenüber der einscannenden beauftragten Person.**

### **4. Digitale Darstellung der relevanten HU-Daten**

Sobald über den QR-Code die Zieladresse für den digitalen HU-Bericht aufgerufen wird, werden aus dem zentralen Fahrzeugregister ausschließlich die Daten zur durchgeführten HU angezeigt, die ohnehin heute schon nach Anlage VIII StVZO auf dem HU-Untersuchungsbericht aufgeführt sind (Fahrzeugdaten, Ergebnis der Untersuchung und ggf. Mängel bzw. Hinweise, usw.). Nicht angezeigt werden dagegen aus Datenschutzgründen die Halterdaten (Name und Anschrift) und der HU-Preis.

→ **Über die digitale Bereitstellung der HU-Daten kann im Nachgang zur HU kein papierhafter HU-Untersuchungsbericht der Überwachungsinstitution als Kopie erstellt werden.**

### **5. Papierhafter HU-Untersuchungsbericht bleibt gültig und auf Wunsch weiterhin verpflichtend auszugeben:**

Die HU-Prüfer der Überwachungsinstitutionen sind weiterhin verpflichtet, auf Wunsch des Fahrzeughalters bzw. seines Beauftragten (z. B. Prüfstützpunkt) den papierhaften HU-Untersuchungsbericht auszustellen und auszuhändigen.

→ **Die digitale über einen QR-Code abrufbare Version ersetzt den Papierausdruck nicht verpflichtend, sondern nur optional.**

### **6. Vertretungsregelung bleibt wie bisher durch Auslegung gedeckt:**

Die neue Regelung stellt klar, dass - wie bisher - der Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil I durch eine Person bei der HU-Annahme als ausreichender Nachweis der Bevollmächtigung durch den Fahrzeughalter gilt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Lutter                    Hans-Walter Kaumanns

*Diese Nachricht wurde elektronisch versandt*

*und trägt daher keine Unterschrift*